

# § 10 Sbg. RG

Sbg. RG - Salzburger Rettungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.07.2019

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 10

Aufgaben, die der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzes zukommen, sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen.

In Kraft seit 01.01.1982 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)